



DISZIPLINARORDNUNG DER KREISSCHULE DOMLESCHG

GLIEDERUNG

A.	Allgemeines	Art.	1 - 2
B.	Verhaltensregeln	Art.	3 - 7
C.	Disziplinarstrafen, Kompetenzen, Verfahren	Art.	8 - 12
D.	Schlussbestimmung	Art.	13
E.	Erläuterung zur Disziplinarordnung	Seite	5 - 6
F.	Umgang mit Disziplinarfällen	Seite	7

A. ALLGEMEINES

Vorbemerkung Sämtliche in dieser Disziplinarordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

Zweck **Art. 1**

Die Disziplinarordnung dient zusammen mit dem Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden und der Schulordnung der Kreissschule Domleschg der Unterstützung der Lehrpersonen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Für Schulbehörde, Schulleitung und Lehrpersonen ist sie die Grundlage zur Sicherung eines geordneten zielgerichteten Schulbetriebes in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.

Sie regelt die Kompetenzen der Schulbehörden und der Lehrpersonen sowie das Verfahren bei Verstössen der Schüler gegen die Schuldisziplin.

Bei Missachtung der Schuldisziplin sollen Verstösse angemessen, rechtsgleich und rasch geahndet werden.

Gültigkeit **Art. 2**

Der Disziplinarordnung unterstehen alle Schüler, welche die Kreissschule Domleschg in Paspels oder Sils i.D. besuchen.

Ihre Regeln gelten in allen Schulgebäuden und auf dem gesamten Schulareal sowie an Anlässen ausserhalb des Schulareals und der Schulzeit, für welche die Schule verantwortlich ist.

B. VERHALTENSREGELN

Schuldisziplin Art. 3

Die Schüler haben sich untereinander taktvoll und tolerant zu verhalten. Sie haben unter sich und gegenüber Lehrpersonen, Schulleitung, Schulbehörden und Schulpersonal Anstand, Respekt und Rücksicht zu üben.

Sie haben die Unterrichtszeiten einzuhalten und die Weisungen von Lehrpersonen, Schulleitung, Schulbehörde und Schulpersonal, wie insbesondere des Hauswartes und weiterer Hilfskräfte, zu befolgen.

Sie haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört.

Unbewilligter Aufenthalt im Schulhaus ist den Schülern während der Pausen und ausserhalb der Schulzeit nicht gestattet.

Während der Pause dürfen die Schüler das Schulareal nur mit Erlaubnis einer Lehrperson verlassen.

Die Lehrpersonen sorgen für eine zweckmässige Pausenaufsicht.

Räume, Einrichtungen, Geräte

Art. 4

Die für die Schullokalitäten und Schulareale bestehenden Hausordnungen und Benützungsreglemente, die von den Standortgemeinden erlassen werden, sowie die diesbezüglichen Weisungen des Schulpersonals sind zu befolgen.

Die Schüler haben zu den Einrichtungen der Schullokale und Schulareale, zu den Geräten und dem Schulmaterial Sorge zu tragen. Die Kreisschüler bzw. die gesetzlichen Vertreter haften für jede Sachbeschädigung, welche sie gegenüber dem Kreis oder der Gemeinde mit Absicht oder durch Böswilligkeit verursachen.

Genuss- und Suchtmittel, gefährliche Gegenstände

Art. 5

Der Konsum und das Rauchen von Tabakwaren sowie alkoholischen Getränken und Drogen jeglicher Art und das Anbieten dieser Waren sowie das Tragen irgend welcher gefährlicher Gegenstände, wie Waffen etc., sind auf dem Schulareal und bei Schulveranstaltungen verboten. Entsprechende Verstösse, soweit nicht die Strafbehörden zuständig sind, werden durch Lehrkräfte und Schulbehörden geahndet.

Persönliche elektronische Geräte

Art. 6

Persönliche elektronische Geräte (Natel, MP3-Player oder andere Medienabspielgeräte etc.) sind im Schulhaus und in der Turnhalle auszuschalten.

Freizeit

Art. 7

Für das Verhalten der Schüler ausserhalb der Schulzeit, namentlich für den abendlichen Aufenthalt der Schüler, sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

C. DISZIPLINARSTRAFEN, KOMPETENZEN, VERFAHREN

Disziplinarstrafen/ Verfahren

Art. 8

Verstösse gegen die Disziplinarordnung werden mit Verweis, Strafaufgaben, Arrest oder besonderer Arbeit bestraft. Im Falle von Arbeitsleistung ist auf die Art des Disziplinarverstosses und die Eignung des Kindes hiezu Rücksicht zu nehmen. Im Arrest muss der Schüler unter Aufsicht beschäftigt werden.

Die Erziehungsberechtigten werden über jeden ausgesprochenen Arrest durch die zuständige Lehrperson informiert.

Das Verfahren in Disziplinarfällen richtet sich nach dem Eidgenössischen Strafgesetzbuch und der Kantonalen Strafprozessordnung.

Verstösse gegen die Disziplinarordnung von Kindern, welche das 7., aber nicht das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, werden nach Strafgesetzbuch mit einem Verweis, Arbeitsleistung oder mit Schularrest von einem bis zu 6 Halbtagen bestraft.

Sämtliche Schüler, welche über 15 Jahre alt sind und bei welchen nicht das Strafrecht für Jugendliche im Sinne des Strafgesetzbuches bzw. der Kantonalen Strafprozessordnung zur Anwendung gelangt, unterstehen dieser Disziplinarordnung.

Schüler, welche trotz Mahnung und Orientierung der Erziehungsberechtigten den Unterricht oder das Unterrichtsklima dauernd belasten, können durch Schulratsbeschluss vom Unterricht im Sinne des Kantonalen Schulgesetzes des Kantons Graubünden aufgrund eines schriftlichen Berichtes des zuständigen Schulinspektorates und des schulp-psychologischen Dienstes und unter Meldung an die Vormundschaftsbehörde ausgeschlossen werden.

Kompetenzen **Art. 9**

Der Lehrer ist zuständig für leichte Disziplinarfälle. Als Disziplinarstrafe ist ein schriftlicher oder mündlicher Verweis, eine Strafaufgabe oder ein beaufsichtigter Schularrest bis zu einem Halbtage zu verfügen.

Die Schulleitung hat mittlere Disziplinarfälle zu behandeln; sie hat die Kompetenz, sämtliche Disziplinarstrafen und Arreste bis zu 3 Halbtagen auszusprechen.

Der Schulrat hat bei wiederholten oder schweren Disziplinarfällen die Kompetenz, sämtliche zur Verfügung stehenden Disziplinarstrafen auszusprechen. Er sorgt auch für die Einhaltung der Disziplinarordnung.

Die Art der Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach der Schwere des Disziplinarfehlers und nach dem Verschulden. Im Wiederholungsfalle können die Disziplinarmaßnahmen verschärft oder ausgedehnt werden.

Feststellung des Sachverhaltes, rechtliches Gehör

Art. 10

Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Die beteiligten Schüler sind anzuhören. Bei leichten Disziplinarfällen sind die Lehrpersonen, bei mittleren Disziplinarfällen die Schulleitung und bei

schweren Fällen der Schulratspräsident für die Sachverhaltsabklärung zuständig.

Kommt als Disziplinarmaßnahme Arrest oder besondere Arbeit von mehr als zwei Halbtagen in Frage, sind vor dem Entscheid auch die Erziehungsberechtigten anzuhören. Auf Verlangen ist ihnen der Entscheid schriftlich und begründet mitzuteilen.

Weiterzug Art. 11

Disziplinarentscheide des Lehrers und der Schulleitung können innert 14 Tagen an den Schulrat weiter gezogen werden. Dieser entscheidet endgültig.

Entscheide, die der Schulrat in erster Instanz fällt, können an das Erziehungsdepartement weiter gezogen werden. Die Frist, einen Entscheid an die nächste Instanz weiter zu ziehen, beträgt 14 Tage seit der Mitteilung.

Die Anfechtung der Disziplinarentscheide hat schriftlich zu erfolgen sowie ein Rechtsbegehren zu enthalten und es ist kurz darzulegen, welche Punkte beim angefochtenen Disziplinarentscheid beanstandet werden.

Vollzug Art. 12

Die Lehrpersonen sind für den Vollzug der von ihnen angeordneten Disziplinarstrafe verantwortlich. Sie können die Durchführung einer anderen Lehrperson oder Dritten übertragen.

D. SCHLUSSBESTIMMUNG

Schlussbestimmung Art. 13

Diese Disziplinarordnung tritt auf den Schulbeginn des Schuljahres 2006/2007 am 21.08.2006 in Kraft.

Sie ersetzt die bisherige Disziplinarordnung vom 18.06.1997.

Fürstenau, 24.08.2006

Für den Kreisschulrat Domleschg:

.....
Armando Patzen
Schulratspräsident

.....
Edith Gugelmann
Schulrat

Vom Kreisratsausschuss Domleschg genehmigt:

Fürstenau, 13.09.2006

.....
lic. iur. D. Blumenthal, Kreispräsident
Kreispräsident

.....
Alice Gadiant
Aktuarin

E. ERLÄUTERUNG ZUR DISZIPLINARODNUNG DER KREISSCHULE DOMLESCHG

Der Schulrat hat eine neue Disziplinarordnung für die Kreisschule Domleschg erlassen, die auf das Schuljahr 2006/2007 in Kraft tritt.

Diese umfasst:

- **das Verhalten im Unterricht, auf dem Schulareal sowie bei Schulveranstaltungen;**
- **die Pflicht, Anordnungen von Lehrpersonen, Schulleitung, Schulbehörde, Hauswart und weiteren Hilfskräften zu befolgen;**
- **die Pflichten im Zusammenhang mit Benützung von Schullokalitäten, Schularealen, Schulmobiliar und Schulmaterial usw.;**
- **Rauch-, Tabak-, Alkohol- und Drogenverbot für Schüler im örtlich begrenzten Schulbereich sowie das Anbieten dieser Waren;**
- **das Verbot über das Mitführen von Waffen aller Art und den Gebrauch von gefährlichen Gegenständen auf dem Schulareal;**
- **die allgemeine Pflicht, störende und schulzweckwidrige Handlungen zu unterlassen;**
- **die Neuregelung des Disziplinarwesens beim Fehlverhalten von Schülern.**

Dieser Neufassung liegen die gemeinsamen erzieherischen Aufgaben von Elternhaus und Schule zugrunde, wie sie in Art. 1 des Schulgesetzes verankert sind:

„Die Volksschule unterstützt die Eltern in der Erziehung ihrer Kinder. Sie ist bestrebt, in Berücksichtigung der historisch gewachsenen sprachlich-kulturellen Eigenart der Gemeinschaft, die Kinder zu geistig-seelisch und körperlich gesunden Menschen heranwachsen zu lassen. Sie fördert in Verbindung mit den Eltern die Urteilsfähigkeit, die schöpferischen Kräfte und das Wissen der Kinder und bemüht sich, ihr Verständnis für Mitmenschen und Umwelt zu wecken und sie nach christlichen Grundsätzen zu selbständigen, verantwortungsbewussten Gliedern der Gemeinschaft heranzubilden.“

So gilt, dass im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Eltern im Hinblick auf das Wohl ihres Kindes dessen Erziehung leiten. Sie gewähren dem Kinde entsprechend seiner Reife die Freiheit der Lebenshaltung. Dazu gehören auch alle Fragen betreffend Ausgang, Taschengeld, Medien- und Kommunikationsmittel, Lektüre usw.

Sie bestimmen mit ihrem Kind, was es in der schulfreien Zeit tut, wie es sich beschäftigt, ob im Haus oder ausserhalb, mit welchen Menschen es umgeht usw..

Damit übernehmen die Eltern aber auch klare Verantwortung und Pflichten, z.B. gilt:

- *die Pflicht, das Kind während neun Jahren zur Schule zu schicken und dafür zu sorgen, dass es regelmässig, ordentlich und ausgeruht zur Schule geht;*
- *die Verantwortung für den Schulweg;*
- *die Verantwortung, für eine angemessene Ausbildung besorgt zu sein;*
- *die Pflicht, mit der Schule Kontakt zu suchen.*

Die disziplinarischen Forderungen der Schule gelten:

- **örtlich** für Schullokalitäten, Schulareale und besondere Schulveranstaltungen wie Schulreisen, Exkursionen, Lager usw.;
- **zeitlich** für die Unterrichtszeit mit Pausen und die besonderen Schulveranstaltungen;
- **sachlich** für jene Bereiche, welche für die Verwirklichung des Schulzweckes notwendig sind, wie Unterricht und Hausaufgaben.

Die Disziplinarordnung findet dort ihre Anwendung, wo die tolerierbaren Grenzen überschritten werden und für Schule, Lehrer, Eltern und Schüler echte Probleme entstehen.

Zum Schutz des Kindes und als Hilfe für die Eltern hat der Gesetzgeber Jugendschutzbestimmungen und Verhaltensregeln erlassen. Solche finden sich in zahlreichen Gesetzen, so z.B.:

- für den Kinobesuch:
Kantonale Verordnung betreffend die Lichtspieltheater und die Vorführung von Filmen, Verbot für Jugendliche, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, Art. 16 ff. und Art. 22 ff;
- für die Regeln des Besuches von Restaurants und Discos:
Kantonales Gastwirtschaftsgesetz, Jugendliche unter 16 Jahren haben keinen Zutritt zu den Gastwirtschaftslokalen, wenn sie sich nicht in Begleitung oder mit Zustimmung erziehungsberechtigter Erwachsener dort aufhalten, Art. 24, Art. 26 und Art. 49;
- bei Missbrauch von Betäubungsmitteln:
Bundesgesetz über die Betäubungsmittel, Art. 15 - 15 c und Art. 19 - 28;
- für allgemeine Verhaltenspflichten:
Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) und Kantonales Gesetz über die Strafrechtspflege (StPO);
- für das Verhalten im Strassenverkehr:
Strassenverkehrsgesetz (SVG) und Verordnung über die Strassenverkehrsregeln (VRV);

Die Vorbereitung der heranwachsenden Generation auf das Leben als Erwachsene bedingt ein vertrauensvolles Zusammenwirken von Elternhaus und Schule.

F. UMGANG MIT DISZIPLINARFÄLLEN

(gestützt auf die geltende Disziplinarordnung der Kreisschule Domleschg)

Disziplinarfälle:	Zuständigkeit gemäss Art. 8 der Disziplinarordnung	
	Leichte Fälle:	? Lehrer
	Mittlere Fälle:	? Schulleitung
	Schwere Fälle:	? Schulrat

Die Verstösse werden nach den geltenden Verhaltensregeln bestraft.

Die Eltern werden beim ersten Arrest informiert.

Beim zweiten Arrest werden die Eltern, die Schulleitung und der Schulrat benachrichtigt.

Ablauf bei Wiederholung Vergehen:

- 1. Vergehen:** LP führt Gespräch mit Schüler plus Strafmassnahme
Mitteilung Arrest an Eltern
- 2. Vergehen:** LP führt Gespräch mit Schüler plus Strafmassnahme
Brief an Eltern und Schulleitung
schriftliche Zielvereinbarung (KL/Schüler) erstellen
- 3. Vergehen:** LP führt Gespräch mit Schüler und Eltern plus Strafmassnahme
Mitteilung Verweis an SL und SR
- 4. Vergehen:** Gespräch mit Schüler, Eltern und SL
Festlegung geeigneter Strafmassnahmen durch SR
Brief an Eltern mit Verweis auf Schulgesetz und Möglichkeit eines Schulausschlusses - schriftliche Verwarnung
- 5. Vergehen:** Gespräch mit Schüler, Eltern, SL, SR, Schulpsychologe, Schulinspektor
Abklärung des Verhaltens durch Schulpsychologen
Vertrag über weiteren Verbleib
schriftliche Verwarnung - Einleitung Schulausschluss
- 6. Vergehen:** Schulausschluss durch Schulrat mit Information an Schulinspektor, Schulpsychologe und Vormundschaftsbehörde.

Legende: KL - Klassenlehrer LP - Lehrperson
 SL - Schulleitung SR - Schulrat